

## **Satzung der Sektion Pforzheim des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V.**

### **Allgemeines**

#### **§ 1 Name und Sitz**

Die seit 1891 bestehende Sektion führt den Namen: Sektion Pforzheim des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V. und hat ihren Sitz in Pforzheim. Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Pforzheim eingetragen.

#### **§ 2 Vereinszweck**

1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen und alpine Sportarten vor allem in den Alpen und den deutschen Mittelgebirgen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten, die Kenntnisse über die Gebirge zu erweitern und dadurch die Bindung zur Heimat zu pflegen.
2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.
3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.
4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 3 Verwirklichung des Vereinszwecks**

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des alpinen Skilaufes, Unterstützung des alpinen Rettungswesens;
- b) Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen;
- c) Erhalten und Betreiben einer künstlichen Kletteranlage;
- d) Erhalten und Betreiben von Hütten als Stützpunkte zur Ausübung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten sowie Errichten und Erhalten von Wegen;
- e) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei der Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
- f) umfassende Jugend- und Familienarbeit;
- g) Veranstaltung von Vorträgen in Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszwecks;
- h) Pflege der Heimat- und Naturkunde.

#### **§ 4 Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.**

Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenvereins e.V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat damit alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser ergeben. Zu den Pflichten gehören:

- a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind;
- b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Abführungsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
- c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;
- d) Satzungsänderungen genehmigen lassen;
- e) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptverwaltung des DAV auszuführen;
- f) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen;
- g) erworbenes oder zugewiesenes Arbeitsgebiet zu betreuen.

#### **§ 5 Vereinsjahr**

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Mitgliedschaft**

#### **§ 6 Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung**

1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.
2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu.
3. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
4. Eine Haftung für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom DAV abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

## **§ 7 Mitgliederpflichten**

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektion zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zugrundegelegt.
2. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
3. Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
4. Der Sektionsanteil kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift alsbald der Sektion mitzuteilen.

## **§ 8 Ehrenmitglieder**

1. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.

## **§ 9 Aufnahme**

1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich zu beantragen.
2. Bei der Aufnahme ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein von ihm bestimmtes anderes Sektionsorgan.
4. Die Aufnahme wird erst nach der Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft wird beendet

- |                    |                      |
|--------------------|----------------------|
| a) durch Austritt; | c) durch Streichung; |
| b) durch Tod;      | d) durch Ausschluß.  |

## **§ 11 Austritt, Streichung**

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Sektionsvorstand mitzuteilen, er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.
2. Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Vorstand gestrichen werden. Es gilt damit zum Ende des laufenden Vereinsjahres als ausgeschieden.

## **§ 12 Ausschluß**

1. Auf Antrag des Sektionsvorstandes kann ein Mitglied durch den Ehrenrat ausgeschlossen werden.
2. Ausschließungsgründe sind:
  - a) grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
  - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;
  - c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.
3. Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Sektionsvorstand eingelegt werden.
4. Vor der Beschlußfassung durch den Ehrenrat und die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter angemessener Fristsetzung rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluß über den Ausschluß ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben.

## **§ 13 Abteilungen**

1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Sektionsvorstandes zu Abteilungen oder Gruppen innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluß auflösen.
2. Die Geschäftsordnung einer Abteilung oder Gruppe darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen; sie ist vom Sektionsvorstand zu genehmigen. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Sektionsvorstandes festgesetzt werden.
3. Für Jungmannen und Jugendbergsteiger sind nach Bedarf eigene Gruppen einzurichten. Die Geschäftsordnung hierfür bestimmt der Sektionsvorstand unter Berücksichtigung der Jugendordnung des DAV.
4. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.

## **§ 14 Organe**

Organe der Sektion sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung
- d) der Ehrenrat

## **Vorstand**

### **§ 15 Zusammensetzung**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2 stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, und dem Vertreter der Sektionsjugend, dem Ausbildungsreferenten sowie bis zu 5 Beisitzern. Der Ausbildungsreferent soll möglichst zugleich das Amt des 1. oder eines stellvertretenden Vorsitzenden bekleiden. Die Beisitzer sollen möglichst zugleich wichtige Sektionsämter, wie z.B. Hüttenwart, Naturschutzreferent, ausüben.
2. Die Mitgliederversammlung kann einen ausgeschiedenen 1. Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden wählen. Dieser hat im Vorstand volles Stimmrecht.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen langdauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder einen Ersatzmann.

### **§ 16 Vertretung**

Die Sektion wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Der 1. Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister haben Einzelvertretungsbefugnis. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als EUR 500,-, so ist, soweit Einzelvertretungsbefugnis besteht, die Mitwirkung eines weiteren, zur Einzelvertretung berufenen Vorstandsmitgliedes erforderlich.

Im Innenverhältnis darf hierbei ein stellvertretender Vorsitzender nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der Schatzmeister nur bei Verhinderung des 1. oder eines stellvertretenden Vorsitzenden handeln.

### **§ 17 Aufgaben**

Der Vorstand stellt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, in der Regel nach Beratung mit dem Beirat.

### **§ 18 Geschäftsordnung**

1. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Schatzmeister, zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Der Vorstand muß einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder verlangen.
4. Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter.

## **§ 19 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus höchstens 10 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein. Zwei Beiratsposten sollen Vertretern der Jugend vorbehalten sein. Die anderen Beiratsposten sollten möglichst Funktionsträgern der Sektion, wie Fahrtenwart, Wanderwart, Schriftleiter, Vortragsreferent etc., vorbehalten sein.
2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten und bei der Durchführung der Vereinsaufgaben mitzuwirken. Über die Verteilung der Geschäfte des Beirats entscheiden Beirat und Vorstand gemeinsam.
3. Der Beirat wird vom 1. Vorsitzenden oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Er muß einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung vom Vorstand verlangen. An den Sitzungen des Beirats nehmen die Mitglieder des Vorstandes teil.
4. Der Beirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **Mitgliederversammlung**

### **§ 20 Einberufung**

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch das für die Veröffentlichungen der Sektion bestimmte Sektionsnachrichtenblatt eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung oder der Veröffentlichung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn dies mindestens 30 Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragen.

### **§ 21 Aufgaben**

1. Der Mitgliederversammlung bleibt vorbehalten:
  - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;
  - b) den Vorstand zu entlasten;
  - c) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen;
  - d) den Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen;
  - e) Vorstand, Beirat und Rechnungsprüfer zu wählen;
  - f) die Satzung zu ändern;
  - g) die Sektion aufzulösen.
2. Ein Beschluß ist mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder zu fassen, Stimmenenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.

## **§ 22 Geschäftsordnung**

Der erste oder ein stellvertretender Vorsitzender leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muß. Sie muß vom Versammlungsleiter und von zwei zu Beginn der Versammlung zu wählenden Mitgliedern unterzeichnet sein.

## **Ehrenrat, Rechnungsprüfer, Auflösung**

### **§ 23 Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, von denen eines dem Vorstand der Sektion angehört. Die übrigen dürfen kein Amt in der Sektion bekleiden.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates werden von der Mitgliederversammlung gewählt, das dem Vorstand angehörende Mitglied von diesem. Er wählt sich einen Vorsitzenden.
3. Der Ehrenrat ist berufen, um
  - a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten;
  - b) Ehrenverfahren und
  - c) Ausschlußverfahren durchzuführen.

Die Beschlüsse ergehen nach Anhörung des Betroffenen mit einfacher Stimmenmehrheit. Hinsichtlich der Beschlußfähigkeit gilt § 18 Abs. 1, Satz 2 entsprechend. Sie sind, abgesehen vom Ausschlußverfahren, unanfechtbar.

### **§ 24 Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von 4 Jahren zwei Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Kassengeschäfte der Sektion zu überprüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

### **§ 25 Auflösung**

Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion. Der Beschluß kann nur dahin lauten, daß das Vermögen an den DAV oder an eine oder mehrere seiner, als gemeinnützig anerkannten Sektionen fällt und unmittelbar und ausschließlich für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu verwenden ist. Alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten sind dem DAV oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen. Das gleiche gilt, wenn die Sektion zwangsweise aufgelöst wird oder der bisherige Satzungszweck in Wegfall kommt.

Sollte dann weder der DAV bestehen noch einen als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannten Rechtsnachfolger haben, wird das Vereinsvermögen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigten sonstigen Körperschaft zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für einen gleichartigen gemeinnützigen Zweck zugeführt.